

**Resolution 2155 (2014)
vom 27. Mai 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2057 (2012) vom 5. Juli 2012, 2109 (2013) vom 11. Juli 2013 und 2132 (2013) vom 24. Dezember 2013,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 und in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

mit dem Ausdruck äußerster Beunruhigung und Besorgnis über die sich rasch verschärfende politische, Sicherheits- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und der anschließenden Gewalt ist, die die politischen und militärischen Führer des Landes verursacht haben,

unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und nationaler Sicherheitskräfte, darunter außergerichtliche Tötungen, gegen ethnische Gruppen gerichtete Gewalt, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung, die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Gewalt mit dem Ziel, Schrecken in der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen, sowie der Aufstachelung zur Begehung derartiger Missbräuche und Rechtsverletzungen und betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor möglichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Vertreibung von Personen in großer Zahl und die Verschlimmerung der humanitären Krise, betonend, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien für das Leid der Menschen in Südsudan verantwortlich sind und dass die Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sichergestellt werden muss, in Würdigung der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und der Partner, der Bevölkerung dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, mit der Aufforderung an alle am Konflikt beteiligten Parteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten und zu erleichtern, unter Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen und unter Hinweis darauf, dass Angriffe auf humanitäres Personal und das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

in Würdigung der von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union unterstützten Initiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Einrichtung eines Forums für den Politik- und Sicherheitsdialog und in der Erwartung, dass alle Parteien an diesem Prozess mitwirken und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung am 13. März 2014 gefassten Beschlüsse achten,

unter Begrüßung der am 23. Januar 2014 unter Vermittlung der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geschlossenen Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und den Status der Inhaf-

tierten, des Konsenses über die Grundsatzklärung zwischen den Parteien, der Schaffung des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und des Abkommens vom 9. Mai 2014 zur Beilegung der Krise in Südsudan, jedoch gleichzeitig die wiederholten, die Friedensbemühungen untergrabenden Verstöße aller Parteien gegen das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten verurteilend,

mit dem Ausdruck höchster Anerkennung für die Maßnahmen, die die Friedenssicherungskräfte der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und die truppen- und polizeistellenden Länder ergriffen haben, um Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, denen körperliche Gewalt droht, zu schützen und die Sicherheitslage zu stabilisieren, und ferner mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für diejenigen Mitgliedstaaten, die sofort nach der Verabschiedung der Resolution 2132 (2013) mit der beschleunigten Entsendung von Truppen und Polizei reagiert haben,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem Menschenrechts-Zwischenbericht der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan vom 21. Februar 2014 und dem Bericht „Conflict in South Sudan: A Human Rights Report“ (Konflikt in Südsudan: ein Menschenrechtsbericht) vom 8. Mai 2014,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass es nach dem Bericht vom 8. Mai 2014 begründeten Anlass zu der Vermutung gibt, dass von allen am Konflikt in Südsudan beteiligten Parteien Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden, und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, vor Gericht zu stellen,

unter Begrüßung der ersten Sitzung der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union in Südsudan am 12. März 2014 und der Aufnahme ihrer Arbeit als entscheidender Schritte zur unabhängigen und öffentlichen Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Verwendung des Rundfunks zur Verbreitung von Hassreden und zur Übertragung von Botschaften, die zu sexueller Gewalt gegen eine bestimmte ethnische Gruppe anstiften, was erheblich zur Förderung von Massengewalt und zur Verschärfung von Konflikten beitragen kann, mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um von solchen Aktivitäten abzuschrecken und ferner mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Handlungen zu unterlassen und stattdessen zur Förderung des Friedens und der Aussöhnung unter den Bevölkerungsgruppen beizutragen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die fortbestehenden Hindernisse für die volle Durchführung der Resolution 1325 (2000) nur durch entschlossenes Eintreten für die Ermächtigung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Beschränkungen der Bewegungen und der Operationen der Mission unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe von Regierungs- und Oppositionskräften und anderen Gruppen auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich des Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee im Dezember 2012, des Angriffs auf einen Konvoi der Vereinten Nationen im April 2013, des Angriffs auf das Lager der Mission in Akobo im Dezember 2013 und der Angriffe auf das Lager der Mission in Bor 2014, und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Untersuchung dieser Angriffe rasch und sorgfältig zu Ende zu führen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 und mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem

unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme über den unterschiedslosen Einsatz von Streumunition im Februar 2014 im Staat Jonglei und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, einen derartigen Einsatz in Zukunft zu unterlassen,

unter Begrüßung der Initiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, den Mechanismus zur Überwachung und Verifikation einzusetzen, mit der Forderung nach der Rückverlegung und/oder dem schrittweisen Abzug der bewaffneten Gruppen und verbündeten Kräfte, die von jeder Seite hinzugezogen wurden, im Einklang mit dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 23. Januar 2014, und vor den ernststen Folgen *warnend*, die eine Regionalisierung des Konflikts nach sich ziehen könnte,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, der Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 12. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte, der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 2150 (2014) vom 16. April 2014 über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord und der Resolution 2151 (2014) vom 28. April 2014 über die Sicherheitssektore reform,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. März 2014³³⁶ und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* das von der Republik Südsudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) am 23. Januar 2014 angenommene und unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, billigt ferner das von der Republik Südsudan und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (in Opposition) am 9. Mai 2014 unterzeichnete Abkommen zur Beilegung der Krise in Südsudan, fordert die sofortige und vollständige Durchführung der Abkommen durch beide Parteien und bekundet seine Bereitschaft, alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern;

2. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen Dialog aufzunehmen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung herbeizuführen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der früher inhaftierten Führer der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee, befürwortet die Bemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Vereinten Nationen, ein Friedensabkommen zwischen den Parteien zu erreichen, und fordert sie ferner nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen Kinderschutzbestimmungen eingeschlossen werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 30. November 2014 zu verlängern, und beschließt ferner, dass die Mission im Rahmen der in Ziffer 8 festgelegten geneh-

³³⁶ S/2014/158.

migten Truppenstärke von bis zu 12.500 Soldaten eine unter anderem aus drei Bataillonen bestehende Komponente umfasst, mit zusätzlicher Verantwortung für den Schutz des in Ziffer 4 d) genannten Mechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Überwachung und Verifikation sowie für die Durchführung des in Ziffer 4 a), b) und c) festgelegten Gesamtmandats der Mission im Einklang mit Ziffer 5;

4. *beschließt*, dass die Mission das folgende Mandat hat, und ermächtigt die Mission, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) *Schutz von Zivilpersonen:*

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, denen körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht, mit besonderem Schutz für Frauen und Kinder, namentlich durch den fortgesetzten Einsatz der Kinderschutzberater und Frauenschutzberater der Mission;

ii) von Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, abzuschrecken, insbesondere durch proaktive Einsätze, durch aktive Patrouillentätigkeit, wobei besondere Aufmerksamkeit auf vertriebene Zivilpersonen, einschließlich derjenigen an Schutzorten und in Flüchtlingslagern, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und durch die Feststellung von gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Drohungen und Angriffen, namentlich auch durch regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung und enge Zusammenarbeit mit humanitären, Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, gegebenenfalls einschließlich Schulen, Kultstätten, Krankenhäusern und Ölförderanlagen, insbesondere wenn die Regierung der Republik Südsudan nicht in der Lage ist oder es unterlässt, diese Sicherheit zu gewährleisten;

iii) eine missionsweite Frühwarnstrategie umzusetzen, die einen koordinierten Ansatz für die Informationsbeschaffung, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen, einschließlich Reaktionsmechanismen zur Vorbereitung auf weitere mögliche Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, umfasst;

iv) die öffentliche Sicherheit der Schutzorte der Mission für Zivilpersonen und innerhalb dieser Orte zu gewährleisten;

v) durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation die Schutzstrategie der Mission zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder, und dabei auch in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko die Versöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht³³⁷, durch die Überwachung der Polizei, die Sicherstellung der Wahrung der internationalen Menschenrechtsnormen durch die Polizei und eine spezifische operative Koordinierung mit ihr bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aufgaben, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) *Überwachung und Untersuchung auf dem Gebiet der Menschenrechte:*

i) Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und speziell und öffentlich darüber Bericht zu erstatten

³³⁷ S/2013/110, Anlage.

und zu diesem Zweck die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beschleunigen und den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für schwere Rechtsverletzungen an Kindern zu stärken;

iii) sich mit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union für Südsudan abzustimmen und ihr nach Bedarf technische Unterstützung anzubieten;

c) *Schaffung der Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe:*

i) zur Schaffung der Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen, so auch durch Hilfe bei der Herstellung der notwendigen Sicherheitsbedingungen und durch die Ausübung ihrer Guten Dienste, Vertrauensbildung und Moderation, um im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des Hilfspersonals zu allen Hilfebedürftigen in Südsudan und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu ermöglichen;

ii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen beziehungsweise des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Sicherheit der zur Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben erforderlichen Anlagen und Ausrüstung zu gewährleisten;

d) *Unterstützung der Durchführung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten:*

i) für eine angemessene Koordinierung mit dem Gemeinsamen Technischen Ausschuss beziehungsweise dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation und den Überwachungs- und Verifikationsteams zu sorgen;

ii) mobile und standortgebundene Sicherheit für den Mechanismus der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zur Überwachung und Verifikation bereitzustellen, wie mit den Beschlüssen auf den Treffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 31. Januar und 13. März 2014 festgelegt; und

iii) die in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten beschriebene Arbeit des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation zu unterstützen;

5. *betont*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel innerhalb der Mission dem in Ziffer 4 a) beschriebenen Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

6. *ersucht* den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte weiterhin die Operationen einer integrierten Mission zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept zur Herbeiführung des Friedens in der Republik Südsudan zu unterstützen;

7. *macht sich* die vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 6. März 2014 abgegebene Empfehlung³³⁶ *zu eigen*, die Gesamtpersonalstärke der Mission zu erhöhen, um ihr in Ziffer 4 festgelegtes umstrukturiertes Mandat zu unterstützen;

8. *beschließt*, dass die Mission aus einer Militärkomponente von bis zu 12.500 Soldaten aller Dienstgrade und aus einer Polizeikomponente, einschließlich geeigneter organisierter Polizeieinheiten, von bis zu 1.323 Polizisten bestehen wird und dass die Zivilkomponente entsprechend den in Ziffer 4 dargelegten Aufgaben verkleinert werden wird, ersucht den Generalsekretär, unter anderem im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte detaillierte Informationen über die Kräfteaufstellung, die Umstrukturierung der Kräfte der Mission, die logistische Unterstützung und die Unterstützungskräfte vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, den Bedarf vor Ort zu prüfen und 120 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution eine aktualisierte Bewertung der Operationen, der Dislozierung und der künftigen Erfordernisse der Mission vorzulegen;

9. *ersucht* die Mission, ihre Tätigkeiten zu fokussieren und zu straffen, quer über ihre Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten, um Fortschritte bei den in Ziffer 4 dargelegten Aufgaben zu erzielen, stellt

fest, dass bestimmte Aufgaben der Mission daher eingestellt werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Juni 2014 eine vollständige Personalüberprüfung vorzunehmen und die Einzelheiten in seinen nächsten regelmäßigen Bericht über die Mission aufzunehmen;

10. *bekundet seine Absicht*, die Erfordernisse und die Zusammensetzung der Komponenten der Mission ständig aktiv zu überprüfen und in einem geeigneten Stadium der Durchführung eines glaubhaften Friedensabkommens zwischen den Parteien dieses Mandat zu überprüfen und die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 8 die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Mobilisierung von Kräften und Ausrüstung zu beschleunigen und die gemäß Resolution 2132 (2013) bereits genehmigte Zusammenarbeit zwischen den Missionen erforderlichenfalls zu beenden;

12. *ersucht* die Mission, in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko und einer hohen Konzentration von Binnenvertriebenen sowie auf den wichtigsten Routen für Bevölkerungsbewegungen verstärkt präsent zu sein und aktiv zu patrouillieren, unter anderem geleitet von ihrer Frühwarnstrategie, und regelmäßige Überprüfungen ihrer geografischen Dislozierung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass ihre Kräfte für den Schutz von Zivilpersonen bestmöglich positioniert sind, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte aktuelle Informationen über diese Überprüfungen vorzulegen;

13. *ersucht* die Mission *ferner*, weiterhin sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

14. *legt* der Mission *nahe*, die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vollständig anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt worden sind;

15. *verurteilt auf das Entschiedenste* die gegen Personal der Mission und Einrichtungen der Vereinten Nationen gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter die Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, betont, dass solche Angriffe Kriegsverbrechen darstellen können, verlangt, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegenüber den in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, und betont, dass Anstrengungen, die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats zu untergraben, und Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen nicht geduldet werden;

16. *verlangt*, dass die Regierung der Republik Südsudan und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Südsudan garantieren, und fordert ferner die Regierung Südsudans auf, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die Schutzorte für Zivilpersonen verlassen und betreten, und die Mission weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen zuteilt;

17. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten, und betont, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen oder Flüchtlinge freiwillig und in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen muss;

18. *verlangt ferner*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, sowie alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Kranken-

häuser, sofort einstellen, fordert die Regierung Südsudans mit allem Nachdruck auf, ihren am 12. März 2012 unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung von Kindern sofort vollständig umzusetzen, fordert ferner die Oppositionskräfte mit allem Nachdruck auf, ihre am 10. Mai 2014 unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Beendigung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern sofort vollständig umzusetzen, und fordert, dass konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingegangen werden;

19. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuarbeiten, die Untersuchung der mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen sicherzustellen;

20. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist, fordert alle Parteien auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Vertretung von Frauen und ihre Führungsrolle bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen und Sachverständige in Geschlechterfragen in Friedensgespräche einbeziehen, legt den truppen- und polizeistellenden Länder nahe, Maßnahmen zum Einsatz von mehr Frauen in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Mission zu ergreifen, und bekräftigt, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen Missionen, denen der Sicherheitsrat ein Mandat erteilt hat, sind;

21. *verurteilt* die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal und die fortwährenden Kampfhandlungen in der Umgebung dieser Einrichtungen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat nach Verabschiedung dieser Resolution alle 60 Tage über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7182. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7186. Sitzung am 29. Mai 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2014/336)“.

Resolution 2156 (2014) vom 29. Mai 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012, 2075 (2012) vom 16. November 2012, 2104 (2013) vom 29. Mai 2013 und 2126 (2013) vom 25. November 2013 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 2012³²⁰ und vom 23. August 2013³¹⁶ und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. und 28. September 2012, 6. Mai und 14. Juni 2013 und 14. Februar und 17. März 2014,